

GESCHÄFTS- UND WAHLORDNUNG DES ELTERNBEIRATS DES CARL-BENZ-GYMNASIUMS IN LADENBURG

[beschlossen auf der EBR-Sitzung vom 25. Oktober 2022]



CARL-BENZ-GYMNASIUM
LADENBURG

Inhalt

1. Abschnitt: Allgemeines.....	2
§1: Rechtsgrundlagen	2
§2: Mitglieder.....	2
§3: Aufgaben	2
2. Abschnitt: Wahl der Funktionsinhaber	2
§4: Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters.....	2
§5: sonstige Funktionsinhaber	3
§6: Vorbereitung der Wahl.....	3
§7: Wahlleiter	3
§9: Wahlverfahren.....	4
§10: Amtszeit	4
3. Abschnitt: Wahl der Elternvertreter für die Schulkonferenz	5
§11: Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz.....	5
4. Abschnitt: Wahlanfechtung.....	6
§12: Anfechtungsverfahren	6
5. Abschnitt: Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen.....	6
§13: Aufgaben.....	6
§15: Beratung und Abstimmung	7
§16: Ausschüsse.....	8
§17: Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung	8
6. Virtuelle Elternbeirats- und Klassenpflegschaftssitzungen	8
7. Abschnitt: Beitragserhebung, Kassenführung	9
§20: Unkostendeckung	9
§21: Kassenführung Elternkasse	9
8. Gesamtelternbeirat	9
9. Abschnitt: Inkrafttreten	10

Aufgrund des §57, Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes von Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung und des §28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. Juli 1985 gibt sich der Elternbeirat des Carl-Benz-Gymnasiums Ladenburg folgende Geschäftsordnung:

1.Abschnitt: Allgemeines

§1: Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 – 57 SchG sowie die §§ 14 – 29 Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz § 47 Abs. 9 SchG und §3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

§2: Mitglieder

- 1) Die in den Klassenpflegschaftssitzungen gewählten Elternvertreter und deren Stellvertreter bilden gem. §57 Abs. 3 Satz 2 SchG und §25 Elternbeiratsverordnung, den Elternbeirat (EBR) der Schule.
- 2) Die Eltern der Jahrgangsstufen J1 und J2 wählen für jeden Tutorenkurs eigenständig einen Vertreter in den Elternbeirat. Für die Vertreter der Jahrgangsstufen gelten die §§ 14 – 20 Elternbeiratsverordnung entsprechend.

§3: Aufgaben

Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Interessen und die Verantwortung der Eltern für die Erziehung zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft die Möglichkeit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten.

2.Abschnitt: Wahl der Funktionsinhaber

§4: Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters

- 1) Wahlberechtigt sind gem. § 57 Abs. 4 Satz 1 SchG und §25 Elternbeiratsverordnung alle Klassenelternvertreter und deren Stellvertreter.
- 2) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind alle im Abs. 1 genannten Wahlberechtigten, ausgenommen die in §26 Abs. 1 und 2 Elternbeiratsverordnung genannten Personen. §26 Abs. 2 gilt auch für die Wahl des Stellvertreters.
- 3) Wählbar sind auch Elternvertreter, die zwar auf der Wahlversammlung nicht anwesend sind, die aber ihre Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich erklärt haben.

- 4) Für den Wahltermin gelten Abs. 3 und 4 der Elternbeiratsverordnung.

§5: sonstige Funktionsinhaber

Die Bestellung eines Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber (z.B. Klassenverwalter) bleibt der Entscheidung des jeweiligen Elternbeirats vorbehalten. Sofern sonstige Funktionsinhaber bestellt werden, erfolgt die Bestellung durch Wahl. Für diese gilt §4 entsprechend.

§6: Vorbereitung der Wahl

- 1) Der geschäftsführende Elternbeiratsvorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, bereiten die Wahl vor und laden den Elternbeirat zur Wahl ein. Im Verhinderungsfalle beider Funktionsträger beauftragt der geschäftsführende Elternbeiratsvorsitzende ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.
- 2) Die Einladung muss in Textform erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann auch über die Schulleitung den Elternbeiratsmitgliedern durch deren Kinder oder durch E-Mail zugeleitet werden.

§7: Wahlleiter

- 1) Wahlleiter ist derjenige, dem gemäß § 6 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandi- diert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters oder eines ande- ren Funktionsträgers, bestimmen die Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter.
- 2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird, insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit gemäß § 15 Abs. 2 fest.
- 3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestel- len.
- 4) Der Wahlleiter – in Absprache auch ein Mitglied des EBR-Vorstandes - hat die Auf- gabe:
 - das Ergebnis der Wahl – ggfs. gemeinsam mit dem Schriftführer – unter Feststel- lung der Wahlfähigkeit in einer Niederschrift festzuhalten;
 - einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufor- dern, die Annahme der Wahl zu erklären;
 - dem Schulleiter, den Mitgliedern des Elternbeirates und dem geschäftsführen- den Gesamtelternbeirat nach Annahme der Wahl unverzüglich die Namen und Adressen der Gewählten mitzuteilen.

§8: Wahlfähigkeit

Tagt der Elternbeirat in einer Präsenzveranstaltung, so ist der Elternbeirat wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Dies gilt auch für eine virtuelle Elternbeiratssitzung.

§9: Wahlverfahren

- 1) Für die Wahl gelten gem. §26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Abstimmungsgrundsätze des §18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:
 - a. Die Wahl findet grundsätzlich geheim statt. Die Wahlversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine offene Wahl per Handzeichen entscheiden.
 - b. Briefwahl ist zulässig.
 - c. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen.
 - d. Bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, entscheidet das Los.
 - e. Die Gewählten haben dem Wahlleiter die Annahme der Wahl zu erklären. Ist ein Gewählter nicht anwesend, so muss er innerhalb einer Woche ab Aufforderung die Annahme der Wahl schriftlich erklären.
 - f. Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen
- 2) Für die Wahl anderer Funktionsträger gilt Abs. 1 entsprechend.
- 3) Im Falle einer virtuellen Sitzung entscheidet der Elternbeiratsvorstand über die geeignete Form der Wahl. Diese hat den Grundsätzen einer freien und gleichen und auf Antrag ggf. geheimen Wahl zu entsprechen.

§10: Amtszeit

- 1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters gelten folgende Regelungen:
 - a. Die Amtszeit dauert ein Jahr.
 - b. Sie beginnt mit der Wahl und endet mit dem Ablauf des Schuljahrs nach Beginn der Amtszeit. Die Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit gegeben ist.

- c. Vorsitzender und Stellvertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend weiter, bis ein Nachfolger gewählt ist. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.
 - d. Die Amtszeit endet vorzeitig:
 - wenn das Kind die Schule verlässt
 - wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der Amtsperiode wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Viertel der Wahlberechtigten in Textform dies fordert. Für die Einladung zur Wahl gilt, dass der betroffene Amtsinhaber als verhindert gilt.
 - e. Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit ist gemäß den Bestimmungen dieser Wahlordnung ein Nachfolger zu wählen. Die Geschäfte können bis zum Ablauf der regulären Amtszeit kommissarisch vom Stellvertreter bzw. Vorsitzenden übernommen werden, wenn die Mehrheit des Elternbeirats zustimmt. Die Meinungsbildung kann im Rahmen einer schriftlichen Umfrage gemäß § 15 Abs. 5 erfolgen.
- 2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorherigen Ausscheidens gilt Abs. 1 entsprechend.

3.Abschnitt: Wahl der Elternvertreter für die Schulkonferenz

§11: Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz

Die Wahl der Elternvertreter und deren Stellvertreter für die Schulkonferenz gem. §6 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt in der gleichen Sitzung nach der Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters. In der Einladung muss auf die Wahl hingewiesen werden.

- 1) Die Wahl wird vom Elternbeiratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- 2) Der Elternbeiratsvorsitzende ist kraft Amtes stellvertretender Vorsitzender der Schulkonferenz. Es sind drei weitere Elternvertreter und ggf. drei Stellvertreter zu wählen. Der stellvertretende Elternbeiratsvorsitzende stellt i.d.R. einer der drei Elternvertreter dar.
- 3) Die Mitglieder und Stellvertreter können in getrennten Wahlgängen gewählt werden.
- 4) Die Namen und Anschriften der Mitglieder und Stellvertreter sind in der Reihenfolge der Stimmenanzahl den Elternbeiratsmitgliedern und dem Schulleiter mitzuteilen.

4.Abschnitt: Wahlanfechtung

§12: Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

- 1) Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 der Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 4 – 11 dieser Geschäfts- und Wahlordnung verstoßen wurde und eine rechtzeitige Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
- 2) Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden.
- 3) Der Einspruch ist binnen einer Woche schriftlich unter Angabe der Gründe beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen.
- 4) Über den Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt.
- 5) Wird die Wahl aller Funktionsträger angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit der Durchführung des Wahlanfechtungsverfahrens.
- 6) Die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, der für die Durchführung der Wahlanfechtung verantwortlich ist, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekanntzugeben.
- 7) Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen.
- 8) Ein Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.
- 9) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als 9 Wochen nach Beginn des Unterrichts durchgeführt wurde.

5.Abschnitt: Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

§13: Aufgaben

- 1) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Er lädt zu den Sitzungen des Elternbeirats ein, bereitet sie vor und leitet sie. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle der Stellvertreter.
- 2) Der Schriftführer, ersatzweise ein Mitglied des Elternbeirates, hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich

festzuhalten. Das Protokoll wird den gewählten Elternvertretern bzw. deren Stellvertreter zur Verfügung gestellt.

§14: Sitzungen, Einladungen

- 1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr zusammen.
- 2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Die Einladung kann durch Vermittlung der Schulleitung den Mitgliedern über ihre Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche und kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- 3) Der Elternbeirat ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies
 - mindestens 3 Mitglieder oder
 - der Schulleiterunter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- 4) Wird der Schulleiter zu einer Sitzung des Elternbeirats eingeladen, soll im Verhinderungsfall sein ständiger Vertreter teilnehmen.
- 5) Zu den Sitzungen können weitere Personen ohne Stimmrecht eingeladen werden.

§15: Beratung und Abstimmung

- 1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn es die Mehrheit wünscht.
- 2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Dies gilt auch für eine virtuelle Elternbeiratssitzung.
- 3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- 4) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens 3 Stimmberechtigte verlangen. Im Falle einer virtuellen Elternbeiratssitzung entscheidet der Elternbeiratsvorstand über die geeignete Form der Beschlussfassung. Diese hat den Grundsätzen einer freien und gleichen und auf Antrag ggf. geheimen Abstimmung zu entsprechen.
- 5) Der Vorsitzende kann im Wege der Umfrage in Textform abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand in Textform darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern

und über die gestellte Frage in Textform mit „Ja“ oder „Nein“ abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung. Das Abstimmungsergebnis ist den Mitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

§16: Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern bestehen.

§17: Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Wahl- und Geschäftsordnung gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- 1) Eine Abstimmung ist im Wege der schriftlichen Umfrage zulässig.
- 2) Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung auf der Tagesordnung angekündigt war.
- 3) Für eine Änderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Virtuelle Elternbeirats- und Klassenpflegschaftssitzungen

§18: Elternbeiratssitzungen

- 1) Anstelle der Elternbeiratssitzung in Präsenz kann auch eine virtuelle Elternbeiratssitzung einberufen werden. Sie setzt sich aus den unter § 2 genannten Mitgliedern zusammen. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Elternbeiratssitzung stattfindet, obliegt dem Elternbeiratsvorstand.
- 2) Die virtuelle Elternbeiratssitzung findet unter folgenden Voraussetzungen statt:
 - Für die Einladung zur virtuellen Elternbeiratssitzung gilt §20 entsprechend.
 - Die Dauer der virtuellen Sitzung wird vom Vorsitzenden festgelegt und in der Einladung angekündigt.
 - Zutritt sowie Rede- und Stimmrecht haben alle Mitglieder. Die Einzelheiten der Diskussion und der Art und Weise der Abstimmung und Stimmausübung legt der Elternbeiratsvorstand fest. Gäste ohne Stimmrecht können eingeladen werden.
 - §4-17 gelten für die virtuelle Elternbeiratssitzung entsprechend
 - Die virtuelle Elternbeiratssitzung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der online vertretenen Mitglieder.

§19: Klassenpflegschaftssitzungen

- 1) Anstelle einer Klassenpflegschaftssitzung in Präsenz kann auch eine virtuelle Klassenpflegschaftssitzung einberufen werden. Sie setzt sich aus den unter § 3 Elternbeiratsverordnungen genannten Mitgliedern zusammen.
- 2) Die virtuelle Klassenpflegschaftssitzung findet unter folgenden Voraussetzungen statt.
 - Zutritt zur virtuellen Sitzung sowie Rede- und Stimmrecht haben alle Mitglieder und Teilnahmeberechtigten
 - Gäste ohne Stimmrecht können eingeladen werden
 - §12-16 gelten für die virtuelle Klassenpflegschaftssitzung entsprechend.

7.Abschnitt: Beitragserhebung, Kassenführung

§20: Unkostendeckung

Der Elternbeirat kann zur Deckung notwendiger Unkosten freiwillige Beiträge erheben.

§21: Kassenführung Elternkasse

- 1) Der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.
- 2) Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Kassenprüfer, der einmal im Schuljahr die Kassenführung prüft und das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt gibt. Die Amtszeit dauert ein Jahr.

8.Gesamtelternbeirat

Gem. §31 Elternbeiratsverordnung und § 58 Abs. 1 Satz 1 SchG sind der Vorsitzende und stellv. Vorsitzende des Elternbeirates automatisch Mitglied des Gesamtelternbeirates Ladenburg. Gem. §31 Abs.2 der Elternbeiratsverordnung können weitere Personen ohne Stimmrecht zugezogen werden. Der EBR-Vorstand des CBG kann mit einfacher Mehrheit beschließen, einen weiteren Elternvertreter als Vertreter des CBG in den Gesamtelternbeirat zu entsenden (ohne Stimmrecht) oder vertretungsweise das Stimmrecht des Vorsitzende oder stellv. Vorsitzenden auszuüben.

9.Abschnitt: Inkrafttreten

§22: Gültigkeit

Diese Geschäfts- und Wahlordnung tritt am 25.10.2022 in Kraft. Vorherige Fassungen verlieren mit diesem Tag ihre Gültigkeit.

Ladenburg, den 25. Oktober 2022

Ulrike Lulei

Der/Die Vorsitzende des Elternbeirats – Ulrike Lulei

M. Buch

Der/die stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats – Markus Buch